

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1879/2000 der Kommission vom 5. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/532/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147) 3**

2000/533/EG:

Entscheidung der Kommission vom 17. August 2000 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2405) 25

2000/534/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. August 2000 mit Durchführungsbestimmungen zum Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 8. August 2000 in der Rechtssache T-159/00 R (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2535) 26**

2000/535/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. September 2000 über eine dritte Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2650) 27**

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1879/2000 DER KOMMISSION
vom 5. September 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 5. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	73,7
	999	73,7
0707 00 05	052	75,3
	628	142,3
	999	108,8
0709 90 70	052	59,9
	388	53,7
	999	56,8
0805 30 10	388	57,3
	524	60,1
	528	61,8
	999	59,7
0806 10 10	052	73,4
	064	38,2
	400	173,8
	999	95,1
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400		72,0
508		59,9
512		77,4
528		59,2
720		66,1
728		63,8
800		192,9
804		72,2
999		83,8
0808 20 50		052
	388	64,7
	999	77,2
0809 30 10, 0809 30 90	052	109,2
	999	109,2
0809 40 05	052	55,1
	064	51,6
	066	60,3
	068	47,5
	094	46,7
	400	138,9
	999	66,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2000

zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/532/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 zweiter Spiegelstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben eine Reihe von Abfallkategorien mitgeteilt, die ihrer Meinung nach mindestens eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten Eigenschaften aufweisen.
- (2) Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG muss die Kommission die Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Änderung des mit der Entscheidung 94/904/EG des Rates⁽⁴⁾ aufgestellten Verzeichnisses gefährlicher Abfälle überprüfen.
- (3) Jeder im Verzeichnis gefährlicher Abfälle genannte Abfall muss auch im gemäß der Entscheidung 94/3/EG der Kommission⁽⁵⁾ aufgestellten Europäischen Abfallkatalog enthalten sein; um die Transparenz der Verzeichnisse zu erhöhen und bestehende Bestimmungen zu vereinfachen, sollte jedoch ein Gemeinschaftsverzeichnis auf-

stellt werden, das das Abfallverzeichnis, festgelegt in der Entscheidung 94/3/EG, und das Verzeichnis gefährlicher Abfälle, festgelegt in der Entscheidung 94/904/EG, umfasst.

- (4) Bei dieser Aufgabe wird die Kommission von dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt.
- (5) Alle mit dieser Entscheidung geplanten Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Standpunkt des oben genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis im Anhang zu dieser Entscheidung wird angenommen.

Artikel 2

Von als gefährlich eingestuften Abfällen wird angenommen, dass sie eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweisen und, was die in jenem Anhang aufgeführten Eigenschaften H3 bis H8, H10⁽⁶⁾ und H11 angeht, eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47.⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 5 vom 7.1.1994, S. 15.⁽⁶⁾ In der Richtlinie 92/32/EWG des Rates (ABl. L 154 vom 5.6.1992, S. 1) zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG wurde der Begriff „fortpflanzungsgefährdend“ eingeführt. Dieser Begriff ersetzt den Begriff „teratogen“ und hat eine genauere Definition, ohne dass am Konzept etwas ändert. Daher entspricht er der Eigenschaft H10 in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG.

- Flammpunkt ≤ 55 °C,
- Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften ⁽¹⁾ Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Krebsreger bekannten Stoffen der Kategorie 1 oder 2,
- Gesamtkonzentration von $\geq 0,5$ % an einem oder mehreren nach R60 und R61 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoffen der Kategorie 1 oder 2,
- Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R62 und R63 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoffen der Kategorie 3,
- Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren nach R46 als Erbgut verändernd eingestuften Stoffen der Kategorie 1 oder 2,
- Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R40 als Erbgut verändernd eingestuften Stoffen der Kategorie 3.

Artikel 3

In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von geeigneten Unterlagen des Abfallbesitzers entscheiden, dass ein bestimmter, im Verzeichnis als gefährlich angegebener

Abfall keine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweist. Unbeschadet Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen entscheiden, dass ein im Verzeichnis als nicht gefährlich angegebener Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweist. Alle solchen Entscheidungen der Mitgliedstaaten sind der Kommission jährlich mitzuteilen. Die Kommission sammelt diese Entscheidungen der Mitgliedstaaten und prüft, ob das Gemeinschaftsverzeichnis von Abfällen und gefährlichen Abfällen daraufhin geändert werden muss.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten haben die zur Umsetzung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen nicht später als bis zum 1. Januar 2002 zu ergreifen.

Artikel 5

Die Entscheidung 94/3/EG und die Entscheidung 94/904/EG werden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Die Einstufung sowie die R-Nummern beziehen sich auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) und ihre späteren Änderungen. Die Konzentrationsgrenzwerte sind diejenigen, die in der Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 187, 16.7.1988, S. 14) und ihren späteren Änderungen festgelegt wurden.

ANHANG

Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle*Einleitung*

- 1 Dieses Abfallverzeichnis ist harmonisiert. Es wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG geändert. Doch bedeutet die Aufnahme eines Stoffes in das Verzeichnis nicht, dass dieser Stoff unter allen Umständen ein Abfall ist. Stoffe werden nur zu Abfall, wenn die Definition des Begriffs „Abfall“ in Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG erfüllt ist.
- 2 Für Abfälle, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG, falls nicht Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie anwendbar ist.
- 3 Die verschiedenen Abfallarten in diesem Verzeichnis sind vollständig definiert durch den sechsstelligen Abfallcode und die entsprechenden zwei- bzw. vierziffrigen Kapitelüberschriften. Deshalb ist ein Abfall im Verzeichnis in den folgenden vier Schritten zu bestimmen:
 - 3.1 Bestimmung der Herkunft des Abfalls in den Kapiteln 01 bis 12 oder 17 bis 20 und des entsprechenden sechsstelligen Abfallcodes (mit Ausnahme der auf 99 endenden Codes in diesen Kapiteln). Anmerkung: Eine bestimmte Anlage muss ihre Abfälle je nach der Tätigkeit u. U. in mehrere Kapitel aufteilen. So kann z. B. ein Automobilhersteller seine Abfälle, abhängig von den einzelnen Prozessstufen, in den Kapiteln 12 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen), 11 (anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung) und 08 (Abfälle aus der Anwendung von Überzügen) aufgeführt finden.
 - 3.2 Lässt sich in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 kein passender Abfallcode finden, dann müssen zur Bestimmung des Abfalls die Kapitel 13, 14 und 15 geprüft werden.
 - 3.3 Trifft keiner dieser Abfallcodes zu, dann ist der Abfall nach Kapitel 16 zu bestimmen.
 - 3.4 Fällt der Abfall auch nicht unter Kapitel 16, dann ist der Code 99 (Abfälle a. n. g.) in dem Teil des Verzeichnisses zu verwenden, der in Schritt 1 bestimmten Abfall erzeugenden Tätigkeit entspricht.
- 4 Jeder Abfall, der in dem Verzeichnis aufgeführt und mit einem Sternchen (*) versehen ist, ist gefährlicher Abfall gemäß Artikel 1 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG. Für diesen Abfall gelten die Bestimmungen der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, falls nicht Artikel 1 Absatz 5 dieser Richtlinie anwendbar ist.
- 5 Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet „gefährlicher Stoff“ jeder Stoff, der gemäß der Richtlinie 67/548/EWG in geänderter Fassung bereits jetzt oder künftig als gefährlich eingestuft wird: „Schwermetall“ bedeutet jede Verbindung von Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom(VI), Kupfer, Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium und Zinn, einschließlich dieser Metalle in metallischer Form, insofern sie als gefährliche Stoffe eingestuft sind.
- 6 Wenn ein Abfall durch einen besonderen oder allgemeinen Verweis auf gefährliche Stoffe als gefährlich bestimmt wird, dann ist dieser Abfall nur dann gefährlich, wenn diese Stoffe in ausreichend hoher Konzentration (in Gewichtsprozent) vorhanden sind, sodass der Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates aufgeführten Eigenschaften aufweist. Im Hinblick auf die Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 ist Artikel 2 dieser Entscheidung anzuwenden. Die Eigenschaften H1, H2, H9 und H12 bis H14 werden in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung derzeit nicht spezifiziert.
- 7 Bei der Nummerierung der Verzeichniseinträge wurde nach folgenden Regeln vorgegangen: Für Abfälle, deren Bezeichnung nicht geändert wurde, wurden die Codes aus der Entscheidung 94/3/EG verwandt. Die Codes für Abfälle mit geänderter Bezeichnung wurden gelöscht; sie werden nicht mehr verwandt, um Verwechslungen nach Einführung des neuen Verzeichnisses zu vermeiden. Neu hinzugefügte Abfälle haben einen Code erhalten, der in der Entscheidung 94/3/EG nicht verwandt wurde.

INDEX

Kapitel der Liste*(zweistelliger Code)*

- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen
- 02 Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 03 Abfälle aus der Holzbe- und Verarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
- 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
- 05 Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
- 08 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtmassen und Druckfarben
- 09 Abfälle aus der Photographischen Industrie
- 10 Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
- 11 Anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -Beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 13 Ölabbfälle (außer Speiseöle 05 und 12)
- 14 Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen (außer 07 und 08)
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Wasserversorgung
- 20 Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, GEWINNEN, AUFBEREITEN UND WEITERVERARBEITEN VON BODENSCHÄTZEN SOWIE BEIM BETRIEB VON STEINBRÜCHEN ENTSTEHEN**
- 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
 - 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
 - 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 02 Abfälle aus der Aufbereitung von Mineralien**
 - 01 02 01 Abfälle aus der Aufbereitung von metallhaltigen Bodenschätzen
 - 01 02 02 Abfälle aus der Aufbereitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
 - 01 03 01 Aufbereitungsabgänge
 - 01 03 02 Grob- und Feinstäube
 - 01 03 03 Rotschlamm aus der Aluminiumoxid-Herstellung
 - 01 03 99 Abfälle a. n. g.
- 01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen**
 - 01 04 01 Abfälle von Kies und Gesteinsbruch
 - 01 04 02 Abfälle von Sand und Ton
 - 01 04 03 Grob- und Feinstäube
 - 01 04 04 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz
 - 01 04 05 Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen
 - 01 04 06 Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten
 - 01 04 99 Abfälle a. n. g.
- 01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
 - 01 05 01 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
 - 01 05 02 Barythaltige Bohrschlämme und -abfälle
 - 01 05 03 Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
 - 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
 - 01 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DER JAGD, FISCHEREI UND TEICHWIRTSCHAFT, GRUNDPRODUKTION UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 02 01 Abfälle aus der Grundproduktion**
 - 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
 - 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
 - 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
 - 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
 - 02 01 05* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
 - 02 01 06 Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
 - 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
 - 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
 - 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
 - 02 02 02 Abfälle aus Tierkörpergewebe
 - 02 02 03 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 - 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak sowie aus der Konservenherstellung**
 - 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
 - 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
 - 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

- 02 03 04 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
- 02 04 01 Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben
- 02 04 02 Nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
- 02 05 01 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
- 02 06 01 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 04 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.
- 03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBE- UND -VERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN**
- 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 01 02 Sägemehl
- 03 01 03 Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren
- 03 01 99 Abfälle a. n. g.
- 03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung**
- 03 02 01* Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 02* Chlororganische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 03* Metallorganische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 04* Anorganische Holzkonservierungsmittel
- 03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
- 03 03 01 Rinde
- 03 03 02 Bodensatz und Sulfit-schlämme (aus der Behandlung von Sulfidablauge)
- 03 03 03 Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleichverfahren
- 03 03 04 Bleichschlämme aus anderen Bleichverfahren
- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 06 Faser- und Papierschlämme
- 03 03 07 Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier/-pappe und -karton
- 03 03 99 Abfälle a. n. g.

- 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
- 04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
- 04 01 01 Häuteabfälle und ungeäschertes Leimleder
- 04 01 02 Geäschertes Leimleder
- 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 04 01 04 Chromhaltige Gerbereibrühe
- 04 01 05 Chromfreie Gerbereibrühe
- 04 01 06 Chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 07 Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 08 Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.
- 04 02 Abfälle aus der Textilindustrie**
- 04 02 01 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
- 04 02 02 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
- 04 02 03 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
- 04 02 04 Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen und Weben
- 04 02 05 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
- 04 02 06 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
- 04 02 07 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
- 04 02 08 Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
- 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 04 02 99 Abfälle a. n. g.
- 05 ABFÄLLE AUS DER ÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE**
- 05 01 Ölschlämme und feste Abfälle**
- 05 01 02 Entsalzungsschlämme
- 05 01 03* Schlämme aus der Tankreinigung
- 05 01 04* Saure Alkylschlämme
- 05 01 05* Verschüttetes Öl
- 05 01 06 Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 07* Säureteere
- 05 01 08* Andere Teere
- 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 99 Abfälle a. n. g.
- 05 02 Nichtölige Schlämme und feste Abfälle**
- 05 02 01 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 05 02 02 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 02 99 Abfälle a. n. g.

- 05 04 Gebrauchte Filtertone**
- 05 04 01* Gebrauchte Filtertone
- 05 05 Abfälle aus der Ölent Schwefelung**
- 05 05 01 Schwefelhaltige Abfälle
- 05 05 99 Abfälle a. n. g.
- 05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse**
- 05 06 01* Säureteere
- 05 06 02 Asphalt
- 05 06 03* andere Teere
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 06 99 Abfälle a. n. g.
- 05 07 Abfälle aus der Erdgasreinigung**
- 05 07 01* Quecksilberhaltige Schlämme
- 05 07 02 Schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.
- 05 08 Abfälle aus der Altölaufbereitung**
- 05 08 01* Gebrauchte Filtertone
- 05 08 02* Säureteere
- 05 08 03* Andere Teere
- 05 08 04* Wässrige Flüssigabfälle aus der Altölaufarbeitung
- 05 08 99 Abfälle a. n. g.
- 06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 06 01 Säurehaltige Abfalllösungen**
- 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02* Salzsäure
- 06 01 03* Flusssäure
- 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 99* Abfälle a. n. g.
- 06 02 Basische Abfalllösungen**
- 06 02 01* Calciumhydroxid
- 06 02 02* Natriumcarbonat
- 06 02 03* Ammoniak
- 06 02 99* Abfälle a. n. g.
- 06 03 Abfallsalze und ihre Lösungen**
- 06 03 01 Carbonate (außer 02 04 02)
- 06 03 02 Salzlösungen, die Sulfate, Sulfit oder Sulfide enthalten
- 06 03 03 Feste Salze die Sulfate, Sulfit oder Sulfide enthalten
- 06 03 04 Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
- 06 03 05 Feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
- 06 03 06 Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
- 06 03 07 Phosphate und verwandte feste Salze
- 06 03 08 Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
- 06 03 09 Feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
- 06 03 10 Feste Salze, die Ammonium enthalten
- 06 03 11* Salze und Lösungen, cyanidhaltig
- 06 03 12 Salze und Lösungen, die organische Verbindungen enthalten
- 06 03 99 Abfälle a. n. g.

- 06 04 Metallhaltige Abfälle**
- 06 04 01 Metalloxide
- 06 04 02* Metallsalze (außer 06 03)
- 06 04 03* Arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04* Quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 04 99 Abfälle a. n. g.
- 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
- 06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 06 06 Abfälle aus Prozessen der Schwefelchemie (Herstellung und Umwandlung) und aus Entschwefelungsprozessen**
- 06 06 01 Schwefelhaltige Abfälle
- 06 06 99 Abfälle a. n. g.
- 06 07 Abfälle aus der Halogenchemie**
- 06 07 01* Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 08 Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen**
- 06 08 01 Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
- 06 09 Abfälle aus der Phosphorchemie**
- 06 09 01 Phosphorgips
- 06 09 02 Phosphorhaltige Schlacke
- 06 09 99 Abfälle a. n. g.
- 06 10 Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln**
- 06 10 01 Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
- 06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
- 06 11 01 Gips aus der Titandioxidherstellung
- 06 11 99 Abfälle a. n. g.
- 06 13 Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie**
- 06 13 01* Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
- 06 13 02* Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
- 06 13 03 Ruß
- 06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
- 06 13 99 Abfälle a. n. g.
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 07 01 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**
- 07 01 01* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 03* Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 08* Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 10* Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 01 99 Abfälle a. n. g.

- 07 02 Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
- 07 02 01* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 02 03* Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 02 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 02 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 02 08* Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 02 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 02 10* Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
 - 07 02 13 Kunststoffabfälle
 - 07 02 99 Abfälle a. n. g.
- 07 03 Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)**
- 07 03 01* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 03 03* Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 03 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 03 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 03 08* Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 03 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 03 10* Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
 - 07 03 99 Abfälle a. n. g.
- 07 04 Abfälle aus der HZVA von organischen Pestiziden und Bioziden (außer 02 01 05)**
- 07 04 01* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 04 03* Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 04 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 04 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 04 08* Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 04 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 04 10* Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
 - 07 04 99 Abfälle a. n. g.
- 07 05 Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika**
- 07 05 01* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 05 03* Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 05 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 05 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 05 08* Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 - 07 05 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 05 10* Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 - 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
 - 07 05 99 Abfälle a. n. g.

- 07 06 Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
- 07 06 01* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.
- 07 07 Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.**
- 07 07 01* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.
- 08 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
- 08 01 Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**
- 08 01 11* Farben, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13* Schlämme aus Farben oder Lacken, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Schlämme aus Farben oder Lacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.
- 08 02 Abfälle aus der HZVA anderer Überzüge (einschließlich keramischer Werkstoffe)**
- 08 02 01 Überzugspuderabfälle
- 08 02 02 Wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 Wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 Abfälle aus der HZVA von Druckfarben**
- 08 03 01* Druckfarbenabfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 03 02* Druckfarbenabfälle, die nicht halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 03 03 Abfälle von Druckfarben auf Wasserbasis
- 08 03 04 Getrocknete Druckfarben

- 08 03 05* Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 03 06* Druckfarbenschlämme, die nicht halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 03 07 Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 Wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 09 Tonerabfälle (einschließlich Kartuschen)
- 08 03 10* Abfälle von organischen, zur Reinigung verwendeten Lösemitteln
- 08 03 11* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisende Materialien)**
- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 08 04 11* Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13* Wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 Wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 08 04 15* Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 08 05 Abfälle a. n. g.**
- 08 05 01* Isocyanatabfälle
- 09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**
- 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 01* Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
- 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04* Fixierbäder
- 09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06* Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
- 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 09 01 99 Abfälle a. n. g.
- 10 ANORGANISCHE ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**
- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche
- 10 01 02 Flugasche aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Flugasche aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 04* Flugasche aus Ölfeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 06 Andere feste Abfälle aus der Gasbehandlung
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 08 Andere Schlämme aus der Gasbehandlung
- 10 01 09* Schwefelsäure
- 10 01 11 Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
- 10 01 12 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 01 13* Flugasche aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 Unverarbeitete Schlacke
- 10 02 05 Andere Schlämme
- 10 02 06 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 02 07* Feste Abfälle aus der Gasbehandlung von Elektro-Lichtbogenöfen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Feste Abfälle aus der Gasbehandlung von Elektro-Lichtbogenöfen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 09 Feste Abfälle aus der Gasbehandlung im Rahmen anderer Verfahren in der Eisen- und Stahlindustrie
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* Ölhalige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Andere Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 13* Schlämme aus der Gasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme aus der Gasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 01* Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 02 Gebrauchte Anoden
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstschnmelze/weiße Krätze
- 10 03 05 Aluminiumoxid-Staub
- 10 03 06 Gebrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse
- 10 03 07* Gebrauchte Tiegelauskleidungen
- 10 03 08* Salzschnacken aus der Zweitschnmelze
- 10 03 09* Schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
- 10 03 10* Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 11 Filterstaub
- 10 03 12 Andere Teilchen und Staub (einschließlich/Kugelmühlenstaub)
- 10 03 13 Feste Abfälle aus der Gasbehandlung
- 10 03 14 Schlämme aus der Gasbehandlung
- 10 03 15* Krätzen, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 05 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 03* Calciumarsenat
- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* Andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* Feste Abfälle aus der Gasbehandlung
- 10 04 07* Schlämme aus der Gasbehandlung
- 10 04 08 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

- 10 05 01* Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 05 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 05 03* Filterstaub
- 10 05 04 Andere Teilchen und Staub
- 10 05 05* Feste Abfälle aus der Gasbehandlung
- 10 05 06* Schlämme aus der Gasbehandlung
- 10 05 07 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.

- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 - 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 - 10 06 03* Filterstaub
 - 10 06 04 andere Teilchen und Staub
 - 10 06 05* Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
 - 10 06 06* Abfall aus der nassen Gasbehandlung
 - 10 06 07* Abfall aus der trockenen Gasbehandlung
 - 10 06 08 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 - 10 06 99 Abfälle a. n. g.
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 - 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 - 10 07 03 Feste Abfälle aus der Gasbehandlung
 - 10 07 04 Andere Teilchen und Staub
 - 10 07 05 Schlämme aus der Gasbehandlung
 - 10 07 06 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 - 10 07 99 Abfälle a. n. g.
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 - 10 08 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 - 10 08 03 Filterstaub
 - 10 08 04 Andere Teilchen und Staub
 - 10 08 05 Feste Abfälle aus der Gasbehandlung
 - 10 08 06 Schlämme aus der Gasbehandlung
 - 10 08 07 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 - 10 08 99 Abfälle a. n. g.
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 01 Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
 - 10 09 02 Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
 - 10 09 03 Ofenschlacke
 - 10 09 04 Ofenstaub
 - 10 09 99 Abfälle a. n. g.
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
- 10 10 01 Gießformen und Kernsande mit organischen Bindern vor dem Gießen
 - 10 10 02 Gießformen und Kernsande mit organischen Bindern nach dem Gießen
 - 10 10 03 Ofenschlacke
 - 10 10 04 Ofenstaub
 - 10 10 99 Abfälle a. n. g.
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 01 Gemengeabfall vor der thermischen Verarbeitung
 - 10 11 02 Altglas
 - 10 11 03 Glasfaserabfall
 - 10 11 04 Feinstaub
 - 10 11 05 Andere Teilchen und Staub
 - 10 11 06 Feste Abfälle aus der Glasbehandlung
 - 10 11 07 Schlämme aus der Glasbehandlung
 - 10 11 08 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 - 10 11 99 Abfälle a. n. g.

- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
 - 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
 - 10 12 02 Filterstaub
 - 10 12 03 Andere Teilchen und Staub
 - 10 12 04 Feste Abfälle aus der Gasbehandlung
 - 10 12 05 Schlämme aus der Gasbehandlung
 - 10 12 06 Verworfenen Formen
 - 10 12 07 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 - 10 12 99 Abfälle a. n. g.
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
 - 10 13 01 Rohmischungen vor dem Brennen
 - 10 13 02 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
 - 10 13 03 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis
 - 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
 - 10 13 05 Feste Abfälle aus der Gasbehandlung
 - 10 13 06 Andere Teilchen und Staub
 - 10 13 07 Schlämme aus der Gasbehandlung
 - 10 13 08 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 - 10 13 99 Abfälle a. n. g.
- 11 ANORGANISCHE METALLHALTIGE ABFÄLLE AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG SOWIE AUS DER NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE**
 - 11 01 Flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und Beschichtung (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten)**
 - 11 01 01* Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen außer Chrom
 - 11 01 02* Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
 - 11 01 03* Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
 - 11 01 04 Cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
 - 11 01 05* Saure Beizlösungen
 - 11 01 06* Säuren a. n. g.
 - 11 01 07* Laugen a. n. g.
 - 11 01 08* Phosphatierschlämme
 - 11 02 Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
 - 11 02 01 Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
 - 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
 - 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
 - 11 02 04 Schlämme a. n. g.
 - 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
 - 11 03 01* Cyanidhaltige Abfälle
 - 11 03 02* Andere Abfälle
 - 11 04 Andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.**
 - 11 04 01 Andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
 - 12 01 Abfälle aus der mechanischen Formgebung (einschließlich Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)**
 - 12 01 01 Eisenhaltige Feil- und Drehspäne
 - 12 01 02 Andere eisenhaltige Teilchen
 - 12 01 03 NE-metallhaltige Feil- und Drehspäne
 - 12 01 04 Andere NE-metallhaltige Teilchen

- 12 01 05 Kunststoffteile
- 12 01 06* Gebrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
- 12 01 07* Gebrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
- 12 01 08* Gebrauchte Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
- 12 01 09* Gebrauchte Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
- 12 01 10* Synthetische Bearbeitungsöle
- 12 01 11* Bearbeitungsschlämme
- 12 01 12* Gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 02 Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)**
- 12 02 01 Gebrauchte Strahlmittel
- 12 02 02 Schleif-, Hon- und Läppschlämme
- 12 02 03 Polierschlämme
- 12 02 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)**
- 12 03 01* Wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02* Abfälle aus der Dampffentfettung
- 13 ÖLABFÄLLE (außer Speiseöle 05 und 12)**
- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen und Bremsflüssigkeiten**
- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
- 13 01 02* Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
- 13 01 03* Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
- 13 01 04* Chlorierte Emulsionen
- 13 01 05* Nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 06* Ausschließlich aus Mineralöl bestehende Hydrauliköle
- 13 01 07* Andere Hydrauliköle
- 13 01 08* Bremsflüssigkeiten
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 01* Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 02* Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 03* Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen und anderen -flüssigkeiten**
- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle und andere -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
- 13 03 02* Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle und andere -flüssigkeiten
- 13 03 03* Nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle und andere -flüssigkeiten
- 13 03 04* Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle und andere -flüssigkeiten
- 13 03 05* Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 Bilgenöle**
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 01* Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 04* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 05 05* Andere Emulsionen

- 13 06 Ölabfälle a. n. g.**
13 06 01* Ölabfälle a. n. g.
- 14 ABFÄLLE VON ALS LÖSEMITTEL VERWENDETEN ORGANISCHEN STOFFEN (außer 07 und 08)**
- 14 01 Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung**
14 01 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 01 02* Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03* Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 04* Wässrige halogenhaltige Lösemittelgemische
14 01 05* Wässrige halogenfreie Lösemittelgemische
14 01 06* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 01 07* Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 14 02 Abfälle aus der Textilreinigung und Entfettung von Naturstoffen**
14 02 01* Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02* Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02 03* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 02 04* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 14 03 Abfälle aus der Elektronikindustrie**
14 03 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 03 02* Andere halogenierte Lösemittel
14 03 03* Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 14 04 Abfälle von Kühlmitteln und Schaumtreibmitteln**
14 04 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 04 02* Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03* Andere Lösemittel und -gemische
14 04 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 14 05 Abfälle aus der Rückgewinnung von Löse- und Kühlmitteln (Destillationsrückstände)**
14 05 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 05 02* Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 05 03* Andere Lösemittel und -gemische
14 05 04* Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05* Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen**
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 Verpackungen aus gemischten Materialien
15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 08* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder mit solchen verunreinigt sind

- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 ABFÄLLE DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 16 01 Altfahrzeuge und deren Bestandteile**
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 04 Aufgegebene Fahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge nach Ablassen der Flüssigkeiten und Entfernung der anderen gefährlichen Bestandteile
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 Gebrauchte Geräte und deren Bestandteile**
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
- 16 02 10* Gebrauchte Geräte, die PCB oder PCT enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12* Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13* Gefährliche Bestandteile, enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15 fallen
- 16 03 Fehlchargen**
- 16 03 01 Anorganische Fehlchargen
- 16 03 02 Organische Fehlchargen
- 16 04 Sprengstoffabfälle**
- 16 04 01* Munition
- 16 04 02* Feuerwerkskörper
- 16 04 03* Andere Sprengstoffabfälle
- 16 05 Gase und Chemikalien in Behältnissen**
- 16 05 01 Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssigase und industrielle Aerosole in Behältnissen (einschließlich Halone)
- 16 05 02 Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver
- 16 05 03 Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 Andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06* Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)**
- 16 07 01* Chemikalienhaltige Abfälle aus der Tankreinigung von Seeschiffen
- 16 07 02* Ölhaltige Abfälle aus der Tankreinigung von Seeschiffen
- 16 07 03* Ölhaltige Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks
- 16 07 04* Chemikalienhaltige Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks
- 16 07 05* Chemikalienhaltige Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks
- 16 07 06* Ölhaltige Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks
- 16 07 07 Feste Abfälle von Schiffsladungen
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.

16 08 Gebrauchte Katalysatoren

- 16 08 01 Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 02* Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽¹⁾ oder metallhaltige Verbindungen enthalten
- 16 08 03 Gebrauchte Katalysatoren, die andere Übergangsmetalle ⁽²⁾ oder metallhaltige Verbindungen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 07 fallen
- 16 08 04 Gebrauchte Fließbettkatalysatoren
- 16 08 05* Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06* Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07* Gebrauchte Katalysatoren, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind

17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH STRASSENAUFBRUCH)**17 01 Beton, Mauerziegel, Fliesen, Dachziegel, Keramik und Materialien auf Gipsbasis**

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Mauerziegel
- 17 01 03 Fliesen, Dachziegel und Keramik
- 17 01 04 Baustoffe auf Gipsbasis
- 17 01 05 Baustoffe auf Asbestbasis

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff

17 03 Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte

- 17 03 01 Asphalt, teerhaltig
- 17 03 02 Asphalt, teerfrei
- 17 03 03 Teer und teerhaltige Produkte

17 04 Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)

- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 Gemischte Metalle
- 17 04 08 Kabel

17 05 Boden und Baggergut

- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

17 06 Dämmmaterial

- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 02 Anderes Dämmmaterial

17 07 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

- 17 07 02* Gemischte Bau- und Abbruchabfälle oder getrennte Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 07 03 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 07 02 fallen

- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeuteln und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 bis 16 02 12 fallen)
- 18 01 08* Zytostatika
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 02 02)
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07* Zytostatika
- 18 02 08 Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN UND DER WASSERVERSORGUNG**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
- 19 01 02 Eisenhaltige Stoffe, aus Rost- und Kesselasche aussortiert
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Gasbehandlung
- 19 01 06* Wässrige Abfälle aus der Gasbehandlung und andere wässrige Abfälle
- 19 01 07* Feste Abfälle aus der Gasbehandlung
- 19 01 10* Gebrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* Flugasche, die gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Flugasche mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 99 Abgälle a. n. g.
- 19 02 Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (z. B. Dechromatisierung, Cyanidentgiftung, Neutralisation)**
- 19 02 01* Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
- 19 02 03 Vorgemischte Abfälle, die nur aus als nicht gefährlich eingestuftem Abfällen bestehen
- 19 02 04* Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen als gefährlich eingestuftem Abfallstoff enthalten

- 19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle** ⁽³⁾
- 19 03 04* Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁴⁾ Abfälle
- 19 03 05 Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06* Als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 03 07 Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**
- 19 04 01 Verglaste Abfälle
- 19 04 02* Flugasche und andere Abfälle aus der Gasbehandlung
- 19 04 03* Nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 Wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 05 01 Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 Nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 05 99 Abfälle a. n. g.
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
- 19 06 01 Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 06 02 Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 Deponiesickerwasser**
- 19 07 01 Deponiesickerwasser
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Abfälle aus Sandfängern
- 19 08 03* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
- 19 08 04 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 06* Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 99 Abfälle a. n. g.
- 19 09 Abfälle aus der Aufbereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 04 Gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherherze
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99 Abfälle a. n. g.
- 19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 10 03* Schredderleichtfraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 05* Staub und andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 06 Staub und andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

- 20 SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN**
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen**
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
 - 20 01 02 Glas
 - 20 01 03 Kunststoffkleinteile
 - 20 01 04 Andere Kunststoffe
 - 20 01 05 Kleinmetalle (Getränkedosen usw.)
 - 20 01 06 Andere Metalle
 - 20 01 07 Holz
 - 20 01 08 Organische Küchenabfälle
 - 20 01 10 Bekleidung
 - 20 01 11 Textilien
 - 20 01 13* Lösemittel
 - 20 01 14* Säuren
 - 20 01 15* Laugen
 - 20 01 17* Photochemikalien
 - 20 01 19* Pestizide
 - 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
 - 20 01 22 Aerosole
 - 20 01 23* Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
 - 20 01 25 Speiseöle und -fette
 - 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
 - 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
 - 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
 - 20 01 31* Zytostatika
 - 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
 - 20 01 33* Gemischte Batterien und Akkumulatoren, die Batterien und Akkumulatoren enthalten, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 aufgeführt sind
 - 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
 - 20 01 35* Gebrauchte Geräte, die gefährliche Stoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
 - 20 01 36 Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)**
- 20 02 01 Kompostierbare Abfälle
 - 20 02 02 Boden und Steine
 - 20 02 03 Andere nicht kompostierbare Abfälle
- 20 03 Andere Siedlungsabfälle**
- 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Marktabfälle
 - 20 03 03 Straßenkehrschutt
 - 20 03 04 Versatzgrubenschlamm

(¹) Übergangsmetalle sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän, Tantal, Rhenium.

(²) Siehe Fußnote 7.

(³) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern nur die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(⁴) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. August 2000

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2405)

(2000/533/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittländ vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. August 2000 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. September 2000 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. August 2000 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

- 700 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 130 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Vereinigtes Königreich:

- 1 100 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 1 130 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 100 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 1 255 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats September 2000 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	11 276 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	2 883 Tonnen,
Simbabwe:	3 585 Tonnen,
Namibia:	7 463 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. August 2000

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2000

mit Durchführungsbestimmungen zum Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 8. August 2000 in der Rechtssache T-159/00 R

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2535)

(2000/534/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. August 2000 einen Beschluss in der Rechtssache T-159/00 R (Suproco NV — im Folgenden „Suproco“ genannt — gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften) erlassen (im Folgenden „Beschluss“ genannt).
- (2) Mit diesem Beschluss wird gegenüber Suproco die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG⁽¹⁾ ausgesetzt.
- (3) Suproco erhält mit diesem Beschluss die Erlaubnis, bis zum 30. September 2000 Erzeugnisse des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG bis zu einer Gesamtmenge von 400 t einzuführen.
- (4) Damit Suproco die Geschäfte tätigen kann, die ihr mit diesem Beschluss gestattet werden, müssen ungeachtet des Urteils des Gerichts in den Rechtssachen zur Hauptsache Durchführungsbestimmungen für die Mitgliedstaaten und Suproco erlassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Suproco NV, eine Gesellschaft nach dem Recht der Niederländischen Antillen und mit Sitz in Willemstad (Curaçao, Niederländische Antillen) erhält die Erlaubnis, unter den folgenden Bedingungen 400 t Zucker mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG in die Gemeinschaft einzuführen:

1. Die Einfuhren sind nur im Rahmen einer Einfuhrlizenz zulässig. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

erteilen diese Lizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽²⁾.

In Feld 24 der Lizenz ist folgende Angabe einzutragen: „BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IN DER RECHTSSACHE T-159/00 R VOM 8.8.2000“.

2. Suproco stellt eine Sicherheit in Höhe von 3 EUR/t. Diese Sicherheit wird freigegeben, sobald die Einfuhr entsprechend der Einfuhrlizenz erfolgt ist.

Artikel 2

Die Erteilung der Einfuhrlizenzen und die Einfuhr erfolgen bis spätestens 30. September 2000. Suproco kann jedoch bis zu 400 t des Zuckers, der ihr vor dem 30. September 2000 fob geliefert wurde, im Gebiet der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführen.

Artikel 3

Suproco darf keinen Antrag mehr auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 stellen.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽³⁾.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an Suproco NV, Industriepark, Brievengat B4, Curaçao, Niederländische Antillen, gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2000

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. September 2000

über eine dritte Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2650)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/535/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG ⁽²⁾ erlassen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG war auf drei Monate befristet, sodass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG besagt, dass die Geltungsdauer der Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 9 dieser Richtlinie erlassen werden, auf drei Monate befristet ist, jedoch nach dem gleichen Verfahren wie für den Erlass dieser Maßnahmen verlängert werden kann.
- (4) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den Entscheidungen 2000/217/EG und 2000/381/EG wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG erlassenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 dieser Richtlinie um drei Monate jedes Mal verlängert, sodass die Geltungsdauer der Entscheidung am 6. September enden würde.
- (5) Da die Gründe zur Rechtfertigung der Entscheidung 1999/815/EG und die Verlängerung der Geltungsdauer gemäß Entscheidung 2000/217/EG und 2000/381/EG

nach wie vor zutreffen, erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.

- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG, geändert durch die Entscheidung 2000/217/EG und 2000/381/EG, durch Maßnahmen, die bis zum 6. September 2000 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG ein drittes Mal zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG kann die Geltungsdauer für einen Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „6. September 2000“ durch „5. Dezember 2000“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als zehn Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.